

ENTWURF

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom über die Erklärung des Gebietes „Ödensee“ (AT 2206000) zum Europaschutzgebiet Nr. 20.

Auf Grund des § 13a Abs. 1 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976, LGBl.Nr.65, zuletzt in der Fassung LGBl.Nr. 56/2004, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand

Das Gebiet „Ödensee“ in den Gemeinden Bad Aussee und Pichl-Kainisch wird zum Europaschutzgebiet erklärt. Dieses Gebiet wird als Europaschutzgebiet Nr. 20 bezeichnet.

§ 2

Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes liegt in der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Schutzgütern nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Anlage A).

§ 3

Abgrenzung des Schutzgebietes

(1) Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes im Maßstab 1:10000 (Anlage B) und eines Detailplanes.

(2) Der Übersichtsplan (Anlage B) und der Detailplan werden durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme beim Amt der Stmk. Landesregierung, FA 13C, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz, kundgemacht.

Einsicht kann während der Amtsstunden genommen werden:

1. in den Übersichtsplan (Anlage B):
 - a) beim Amt der Stmk. Landesregierung bei der für Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Stelle;
 - b) bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen sowie den Exposituren Bad Aussee und Gröbming,
 - c) bei den in § 1 genannten Gemeinden;
2. in den Detailplan beim Amt der Stmk. Landesregierung bei der für Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Stelle.

§ 4**Gemeinschaftsrecht**

Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. 206/S.7, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003, ABl. Nr. L 284 vom 31. Oktober 2003, S.1 ff, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) umgesetzt.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 2006 in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Waltraud Klasnic

Anlage A:

Schutzgüter sind folgende natürliche Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten gemäß § 13 Abs. 3 Z. 5 lit. a) Stmk. Naturschutzgesetz 1976:

Lebensräume nach der FFH-RL Anhang I	
Code Nr.	Lebensraumtyp
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
6510	Magere Flachland-Mähwiesen
7120	Geschädigte Hochmoore (regenerierbar)
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
7230	Kalkreiche Niedermoore
9410	Acidophile bodensaure Fichtenwälder

Säugetiere nach der FFH-RL Anhang II		
Code Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1303	Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros
1308	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis

Fisch nach der FFH-RL Anhang II		
Code Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1163	Koppe	Cottus gobio

Wirbellose nach der FFH-RL Anhang II		
Code Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1059	Großer Ameisenbläuling	Maculinea teleius
1061	Dunkler Ameisenbläuling	Maculinea nausithous
1065	Skabiosenscheckenfalter	Euphydryas aurinia

Schutzgüter sind folgende prioritäre Lebensräume gemäß § 13 Abs. 3 Z. 7 Stmk. NSchG 1976

Lebensräume nach der FFH-RL Anhang I	
Code Nr.	Lebensraumtyp
7110	Naturnahe lebende Hochmoore*
91D0	Moorwälder*
91E0	Restbestände von Erlen- und Eschenwäldern an Fließgewässern*